



Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz • 11019 Berlin

per E-Mail an:

TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
INTERNET www.bmwk.de

BEARBEITET VON KB1
TEL
E-MAIL buero-kb1@bmwk.bund.de
AZ KB1 - 37000/009

DATUM Berlin, 11. August 2022

BETREFF Zugang zu Umweltinformationen nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG)
HIER Zwischennachricht zu Ihrem Antrag vom 24.04.2022
BEZUG Ihr Widerspruch vom 22.06.2022

Sehr

mit Antrag vom 24.04.2022 beantragten Sie nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) die Herausgabe von Informationen zu allen Gesetzen und Gesetzesänderungen, die im Rahmen des sog. „Sommerpakets“ zur Umsetzung des Klimaschutz-Sofortprogramms veranlasst werden sollen. Der Antrag betraf insbesondere die Herausgabe von Referentenentwürfen, am Verfahren beteiligten Akteuren, Zeitplänen sowie Gutachten zur Treibhausgas-Minderungswirkung des Klimaschutz-Sofortprogramms.

Mit unserem Bescheid vom 24.05.2022 legten wir Ihnen dar, dass die im „Sommerpaket“ enthaltenen Gesetze und Gesetzesänderungen sich noch im regierungsinternen Abstimmungsprozess befänden und BMWK insofern nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 lit. a UIG von der Informationspflicht ausgenommen ist.

HAUSANSCHRIFT Schamhorststraße 34 - 37
10115 Berlin
VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof
Tram Invalidenpark

In Ihrem Widerspruch vom 22.06.2022 führen Sie zu Informationen, Studien, Gutachten und weiteren Unterlagen aus, die im Zusammenhang mit dem Sommerpaket für Rechtsnormen unterhalb der Ebene formeller Gesetze verwendet wurden. Damit geht Ihr Widerspruch über den Gegenstand Ihres ursprünglichen Antrags hinaus, der auf Gesetze und Gesetzesänderungen (inkl. Referentenentwürfe) gerichtet war, und ist insofern unbegründet. Wir legen Ihnen daher nahe, Ihren Widerspruch vom 22.06.2022 zurückzuziehen, da er aus den genannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg hat. Die Herausgabe weiterer Informationen, auf die Sie in Ihrem Widerspruch verweisen, ist unserem Verständnis nach nicht vom ursprünglichen Antragsgegenstand erfasst, insofern wäre ein weiterer Antrag erforderlich. Dieser muss hinreichend bestimmt darlegen, auf welche Unterlagen Ihr Informationsbegehren gerichtet ist. In diesem Zusammenhang möchten wir auf folgendes hinweisen.

Das Klimaschutz-Sofortprogramm ist als Klimaschutzprogramm nach § 9 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) konzipiert und wird nach dem dort verankerten Verfahren erstellt. Es wird von BMWK innerhalb der Bundesregierung federführend koordiniert und voraussichtlich eine umfassende Auflistung von Maßnahmen unterschiedlicher Art (etwa Gesetze, Verordnungen, Förderprogramme) beinhalten, welche die Bundesregierung zur Erreichung der Klimaschutzziele nach KSG zusätzlich umsetzen möchte. Da noch kein innerhalb der Bundesregierung geeinter Entwurf für ein Klimaschutz-Sofortprogramm vorliegt, können wir Ihnen keine Auskunft zu den darin enthaltenen Maßnahmen erteilen. Unabhängig von der Erstellung dieses „Arbeitsprogramms“ erfolgt die Umsetzung der darin enthaltenen Maßnahmen. Letztere liegt in der Verantwortung der jeweils federführend zuständigen Bundesministerien. Sofern Sie nach UIF/IFG/VIG Informationen zu konkreten Maßnahmen der Bundesregierung oder einzelner Ressorts erhalten möchten, wenden Sie sich bitte an das jeweils federführende Ressort.

Außerdem möchten wir darauf hinweisen, dass die regierungsinternen Abstimmungen zum Entwurf eines Klimaschutz-Sofortprogramms noch nicht abgeschlossen werden konnten, sondern nach wie vor andauern. Entsprechend verzögert sich auch dessen angekündigte Veröffentlichung und das anschließend vorgesehene öffentliche Konsultationsverfahren. Sobald das Konsultationsverfahren eingeleitet wird, werden wir an geeigneter Stelle öffentlich darauf aufmerksam machen.

Bitte teilen Sie uns mit, ob Sie vor diesem Hintergrund Ihren Widerspruch aufrechterhalten möchten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Referat KB1